



Bekanntmachung

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „LECHVORSTADT“ FÜSSEN

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Lechvorstadt“ erlassen. Die Satzung wurde am 2. Dezember ausgefertigt; sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die neu erlassene Satzung liegt im

**Bürgerbüro der Stadt Füssen,
Lechhalde 3, 87629 Füssen**

während der allgemeinen Geschäftszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsicht auf.

Hinweise:

Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Zeitraum von 15 Jahren vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Füssen (Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Füssen, 20. Dezember 2019

STADT FÜSSEN

Paul Iacob
Erster Bürgermeister